



Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin
Società Svizzera di Ultrasonologia in Medicina
Société Suisse d'Ultrasons en Médecine

Fortbildungsprogramm Fähigkeitsausweis (FA) Sonografie der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM)

1. Grundlagen
2. Fortbildungspflicht
3. Umfang, Gliederung
4. Dokumentation
5. Rezertifizierung
6. Massnahmen bei nicht erfüllter Fortbildung
7. Reduktion der Fortbildungspflicht
8. Gebühren
9. Beschwerde
10. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

in Kraft seit 9. Juni 2016 durch Beschluss des SGUM-Vorstands
Anpassungen: August 2017

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

- Fortbildungsordnung (FBO) der FMH vom 25. April 2002 (letzte Revision vom 6. November 2014)
- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) vom 23. Juni 2006
- Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW (Schweiz. Ärztezeitung 2013;94: 1/2, 12-17)

2. Fortbildungspflicht

Alle Inhaber eines Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO und dem für sie zutreffenden Programm verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar des Folgejahres nach Titelerwerb.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung für den FA Sonografie

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 50 Stunden bzw. Credits pro fünf Jahre.

Ein Credit entspricht einer Fortbildungseinheit à 45 Minuten.

Es sind dies:

- 35 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung
- 15 Credits Selbststudium (nicht nachweispflichtig)

Nachweisbare und strukturierte Fortbildung:

- Durch die SGUM anerkannte **Fortbildungen** mit erteilten Credits, insbesondere Fortbildungskongresse und Kurse der SGUM, Dreiländertreffen SGUM, DEGUM, ÖGUM, EFSUMB: keine Limitierung,
- SGUM- anerkannte **Weiterbildungskurse** (Grund-, Aufbau- und Abschlusskurse aller Module): maximal 15 Credits pro fünf Jahre. Für Kursleiter und Tutoren dieser Weiterbildungskurse sind maximal 30 Credits pro fünf Jahre anrechenbar,
- Besuch von Hospitationen: maximal 15 Credits pro fünf Jahre,
- Besuch von sonografischen Qualitätszirkeln unter Leitung von Tutoren oder Kursleitern der SGUM: maximal 15 Credits pro fünf Jahre,
- Aktive Tätigkeit als Vortragender in der sonografischen **Fortbildung** der SGUM: doppelte Anerkennung von Credits der effektiven Vortragszeit,
- Weitere Ultraschallfortbildungen im In- und Ausland: Anerkennung nur nach vorgängigem Antrag an die Weiterbildungskommission der zuständigen Sektion.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

4. Dokumentation

Jeder Träger des FA Sonografie hat seine Fortbildung zu dokumentieren (Rezertifizierungs-Formular auf der Website der SGUM) und die Bestätigungen der Veranstalter für Stichproben bereitzuhalten.

5. Rezertifizierung

Eine Fortbildungsperiode dauert fünf Jahre. Das Übertragen von Fortbildungen auf die nächste Periode ist nicht möglich.

Am Ende einer Fortbildungsperiode ist das Rezertifizierungs- Formular an die Geschäftsstelle der SGUM einzusenden, die Bestätigungen sind nur nach Anforderung durch die SGUM beizubringen.

Sind alle Anforderungen erfüllt, so stellt die SGUM ein für weitere fünf Jahre gültiges Weiterbildungsdiplom aus.

6. Nicht erfüllte Fortbildung

Bei nicht erfüllter Fortbildungspflicht sind die fehlenden Credits im folgenden Jahr vollständig nachzuholen. Die nachzuholenden Credits werden nicht für die nachfolgende Fortbildungsperiode angerechnet. Diese Regelung gilt einmalig.

Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so verliert der Fähigkeitsausweis seine Gültigkeit.

Über die Bedingungen einer späteren Rezertifizierung entscheidet die Weiter-/Fortbildungskommission individuell aufgrund von bisheriger Qualität und Aktivität / Fortbildung.

7. Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 6 bis maximal 36 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode (z.B. Auslandsaufenthalt, Krankheit, Mutterschaft) berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht. Bei einer Unterbrechung von drei und mehr Jahren sind somit mindestens 14 Credits strukturierte Fortbildung nachzuweisen.

Der Anspruch auf Reduktion basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Berufsunterbrechungen sind mit entsprechenden Belegen zu dokumentieren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 5 auf Verlangen vorzuweisen.

8. Gebühren

Mitglieder der SGUM zahlen für die Rezertifizierung eine Gebühr von CHF 50.-. Nicht-Mitglieder bezahlen CHF 250.-.

9. Beschwerde

Gegen Entscheide der Sektions- Weiter-/Fortbildungskommission (WBK) im Zusammenhang mit der Rezertifizierung kann bei der WBK der SGUM schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Ist keine Klärung möglich, so kann der Ombudsmann der SGUM kontaktiert werden. Die oberste Instanz ist der Vorstand der SGUM, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

10. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde vom Vorstand der SGUM am 9. Juni 2016 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Programme.